

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München

Beschluss vom 3.4.2007

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.
- III. Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt erfolglos, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht vorliegen.

Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Gerichtsbescheids bestehen nicht (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend dargelegt, dass die dem Kläger erteilte Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nachträglich rechtmäßig verkürzt werden konnte, da die Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund der endgültigen Trennung des Klägers von seiner Ehefrau nachträglich entfallen ist. Er hat deshalb keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 27 Abs. 1 AufenthG und auch kein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG.

Der Senat hat bereits im Beschluss vom 2. November 2006 (Az. 24 CS 06.2584) seine Auffassung ausführlich dargelegt, dass sich die Eheleute Ende November 2005 endgültig getrennt haben und deshalb die nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erforderliche Dauer der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht erreicht wurde. Auf diesen Beschluss, auf den die Beschwerde nicht eingeht, wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Das Vorbringen im Zulassungsverfahren gibt keine Veranlassung, die Sachlage anders zu beurteilen, vielmehr wird die Auffassung des Senats bestätigt, dass die Trennung der Eheleute im November 2005 tatsächlich endgültig war, da es bis heute nicht zur Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft gekommen ist und insbesondere der von der Ehefrau des Klägers eingereichte Scheidungsantrag nicht zurückgenommen wurde. Selbst wenn aus den berichteten gelegentlichen Kontakten später wieder eine eheliche Lebensgemeinschaft entstehen sollte, könnte dies (wie im zitierten

Beschluss dargelegt) allenfalls zu einem neuen Beginn der Frist führen. Derzeit besteht nach Ansicht des Senats auch nach den Ausführungen im Zulassungsverfahren nach wie vor keine eheliche Lebensgemeinschaft.

Erstmals im Zulassungsverfahren macht der Kläger seine Beziehung zu den Kindern seiner Ehefrau geltend. Das Wohl der Kinder seiner Ehefrau steht der nachträglichen Verkürzung der Geltungsdauer der dem Kläger erteilten Aufenthaltserlaubnis unter dem Blickwinkel der Vermeidung einer besonderen Härte (§ 31 Abs. 2 Satz 1 AufenthG) jedoch nicht entgegen. Aufgrund der Trennung des Klägers von seiner Ehefrau hat der Kläger keine dem Schutz des Art. 6 GG oder Art. 8 EMRK unterfallende Beziehung zu deren Kindern. Eine besondere Härte bedeutet seine Ausreise weder für ihn noch für die Kinder. Er ist für sie nicht sorgeberechtigt und lebt mit ihnen auch nicht zusammen. Eine wesentliche Rolle bei der Entwicklung der schon älteren Kinder (das jüngste von drei Kindern ist sechs Jahre alt, das älteste 13 Jahre) spielt der Kläger nicht. Einen Beleg dafür, dass sein weiterer Aufenthalt für das Wohl der Kinder unentbehrlich ist, wurde jedenfalls nicht vorgelegt. Die Betreuung der Kinder durch den Kläger befindet sich, wie im Schriftsatz vom 24. Januar 2007 vorgetragen wurde, erst in einer „verfestigten Anfangsphase“. Inwiefern die Kinder bei dieser Sachlage auf die dauernde Anwesenheit des Klägers angewiesen sind, ist nicht erkennbar und wird im Begründungsschriftsatz auch nicht näher erläutert. Im Hinblick auf die fortbestehende Trennung der Eheleute ist eine wesentliche Betreuungsleistung des Klägers eher unwahrscheinlich.

Die Rechtssache weist keine besonderen Schwierigkeiten in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Da hierzu im Zulassungsantrag keine Ausführungen gemacht werden, wird darauf nicht weiter eingegangen.

Die Rechtssache hat nicht die behauptete grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO).

Die Frage, ob bei räumlicher Trennung eines Ausländers von seinem Ehegatten eine Trennung im Sinne des Aufenthaltsrechts gegeben ist, kann nicht in verallgemeinernder Weise, sondern nur im jeweiligen Einzelfall festgestellt werden. Die dabei maßgeblichen grundsätzlichen Erwägungen wurden im Beschluss vom 2. November 2006 bereits dargestellt.

Der geltend gemachte Verfahrensfehler, das Verwaltungsgericht hätte nicht durch Gerichtsbescheid entscheiden dürfen, liegt nicht vor (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).

Die Entscheidung durch Gerichtsbescheid entspricht § 84 Abs. 1 Sätze 1 und 2 VwGO. Die Sache wies keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf. Der Sachverhalt war geklärt. Eine Beweisaufnahme war nicht erforderlich. Der Kläger wurde gemäß § 84 Abs. 1 Satz 2 VwGO angehört, er äußerte sich jedoch nicht und beantragte keine Beweiserhebung und auch keine mündliche Verhandlung, wozu er auch nach Erlass des Gerichtsbescheids nach § 84 Abs. 2 Nr. 2 VwGO noch Gelegenheit gehabt hätte. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Gültigkeit der Vorschrift sind im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 bzw. Art. 103 Abs. 1 GG nicht veranlasst (vgl. dazu Kopp/Schenke, VwGO, 14. Aufl. 2005, RdNr. 2 zu § 84; Geiger in Eyermann, VwGO, 12. Aufl. 2006, RdNr. 2 zu § 84). Die Vorschrift und deren Anwendung verstößt auch nicht gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK (Geiger a. a. O. RdNr. 3). Der Kläger hätte eine mündliche Verhandlung durchsetzen können.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

Der Streitwert ergibt sich aus § 52 Abs. 2 GKG.

*Vorinstanz: VG Augsburg, Urteil vom 22.12.2006, Au 1 K 06.617*